

# RS Vwgh 1997/6/24 95/08/0041

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.06.1997

## Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ASVG §59 Abs1;

## Rechtssatz

Die Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen hängt von der schon vor Beginn des jeweiligen Verzugszinzenzeitraumes gegebenen Fälligkeit der im nachhinein vorgeschriebenen Beiträge und somit nach § 44 Abs 1 ASVG und § 49 Abs 1 ASVG davon ab, daß die betroffenen Dienstnehmer auf die nachgezahlten, der nachträglichen Beitragsvorschreibung zugrunde gelegten Beträge von Anfang an Anspruch hatten.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995080041.X04

## Im RIS seit

22.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)